



Ergänzungs-Vorlage zur Vorlage 2006/098

Amt / Aktenzeichen I/22 / II	öffentlich	Vorlage 2006/098/1	Datum 14.12.2006
---------------------------------	------------	-----------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	19.12.2006				

Straßenreinigungsgebühren 2007 - Kosten Winterdienst

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Es wird auf die Angaben im Sachverhalt verwiesen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.12.2006 ist angeregt worden, die Kosten für den Winterdienst aus der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2007 heraus zu nehmen, da nicht nur die Bürgerinnen und Bürger, die an den zu reinigenden Straßen wohnen, vom Winterdienst profitieren.

Die Verwaltung hat die rechtliche Zulässigkeit geprüft und nimmt wie Stellung:

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostbevern regelt folgendes:

„Nach § 1 Abs. 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung betreibt die Gemeinde Ostbevern die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen....als öffentliche Einrichtung.

Die Reinigungspflicht umfasst die Fahrbahnen und Gehwege.....

Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege,

Die Gemeinde kann sich zur Durchführung Dritter bedienen.“

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung ist das Gemeindegebiet insofern in Bereiche aufgeteilt, in denen:

- a) die Anlieger selbst die Verpflichtung übertragen bekommen haben, die Fahrbahnen und Gehwege zu reinigen bzw. im Winter zu räumen/streuen.
- b) ein Unternehmer an Stelle der Anlieger die Aufgaben übernimmt.

Im Fall b) sind Straßenreinigungsgebühren zu zahlen. Diese enthalten lt. Kalkulation auch die auf ihre Straßenteilstücke entfallenden Kosten des Winterdienstes. Sofern es sich um Haupterschließungsstraßen handelt, ist bereits eine geringere Gebühr zu zahlen, da Haupterschließungsstraßen vermehrt auch von Nichtanliegern benutzt werden. Da die Arbeiten, wie bei den Anliegerstraßen auch, überwiegend im Freihalten der Gehwege und Abstreuen gefährlicher Übergänge bestehen, gibt es insofern keine gravierenden Unterschiede.

Anlass, die Kosten des Winterdienstes zu b) nicht über Gebühr abzuwälzen, wird seitens der Verwaltung nicht gesehen, da die Anlieger zu a) ihre Leistung selbst erbringen müssen und insofern sogar benachteiligt würden.

Hinsichtlich einer angedachten Abwälzung der nicht gedeckten Winterdienstkosten zu b) über die Grundsteuer B muss mit Verweis auf § 77 der Gemeindeordnung ebenfalls abgeraten werden.

§§ 77 GO schreibt vor, die für die Erfüllung von Aufgaben notwendigen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten....
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen.

Dabei ist die vorstehende Rangfolge durch den Gesetzgeber gewollt und ist eine Steuererhebung rechtmäßig erst möglich, wenn das Potential aus Entgelten auch ausgeschöpft ist. Der Grundsatz unterliegt der gerichtlichen Überprüfung.

Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass für ein durchschnittliches Grundstück von 20 lfdm Frontlänge im Jahr 2007 jährliche Winterdienstkosten von rd. 4,20 € in Rede stehen und die Gebühr insofern sicherlich nicht „unvertretbar“ hoch ist.

Nachrichtlich:

Eine Deckung der Winterdienstkosten gem. Kalkulation 2007 in einer Größenordnung von 4.600 € würde eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B um rd. 2 Prozentpunkte notwendig machen. Der Hebesatz müsste dann von 381 v.H. um 2 v.H. auf 383 v.H. angehoben werden.

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter
